

Agromet Sp. z o.o.

Diese „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind Bestandteil jeder Bestellung von Gegenständen oder Dienstleistungen (im Folgenden Waren oder Arbeiten genannt), die durch Agromet Sp. z o.o. mit Sitz in Ostrzeszów (im Folgenden Besteller genannt) der anderen Partei (im Folgenden Lieferant genannt) erteilt wird.

1. Vertragsschluss

- Der Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten sowie jede Änderung des Vertrages gelten als abgeschlossen oder dessen Bestimmungen als gemäß den in den in der Bestellung und in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen festgesetzten Bedingungen umgesetzt, wenn der Besteller ein Exemplar der Bestellung zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterzeichnet durch den Lieferanten erhält. Um eventuelle Zweifel auszuschließen, werden die durch den Lieferanten akzeptierte Bestellung sowie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen im Folgenden zusammen als Bestellung bezeichnet.
- Akzeptiert der Lieferant die Bestellung, so heißt das, dass er mit der Erfüllung aller Bedingungen der Bestellung einverstanden ist. Sollte der Lieferant die in der Bestellung bestimmten Arbeiten ohne schriftliche Akzeptanz realisiert haben, ist davon auszugehen, dass er diese Bestellung akzeptiert hat.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- Alle in der Bestellung bestimmten Preise sind Festpreise und unterliegen keinen Änderungen. Der Gesamtpreis der Bestellung umfasst alle Steuern, Gebühren oder Zölle, die sich auf die an den Besteller gelieferten Waren beziehen. Preiserhöhungen sind nicht zugelassen, es sei denn der Besteller hat sie schriftlich und ausdrücklich akzeptiert. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit alle Beträge, die der Lieferant dem Besteller oder seinen verbundenen Unternehmen gegenüber schuldet, mit den Lieferanten zu jeder beliebigen Zeit aus der aktuellen oder aus einer anderen dem Lieferanten durch den Besteller erteilten Bestellung zustehenden Beträgen zu verrechnen.
- Enthält die Bestellung keine anderweitigen Bestimmungen, beträgt die Zahlungsfrist für den Gesamtpreis der Bestellung 60 Tage oder 30 Tage Skonto 2 %, oder 14 Tage Skonto 3 % ab dem Tag, an dem die Lieferung komplett realisiert ist (die Arbeiten komplett realisiert sind), d.h. nach Erfüllung der drei unten genannten Bedingungen:
 - Das Protokoll über Warenabnahme (über Realisierung der Arbeiten) wurde ohne Vorbehalt durch den Besteller unterschrieben,
 - Der Besteller hat die komplette Qualitätsdokumentation sowie alle anderen nötigen Dokumente, die mit der Realisierung des Vertragsgegenstandes verbunden sind, erhalten,
 - Der Besteller hat eine sachlich und formal korrekt ausgestellte Rechnung (Faktura VAT) erhalten.
- Die Zahlung gilt als pünktlich erfolgt, wenn der Besteller die Überweisung des fälligen Betrages an den Lieferanten angeordnet hat und das Bankkonto des Bestellers bis einschließlich zum letzten Zahlungstag belastet worden ist.
- Ist der Preis in der Bestellung in Fremdwährung ausgedrückt, kann die Zahlung in der Fremdwährung aus der Bestellung erfolgen oder sie wird in polnische Zloty gemäß dem Durchschnittskurs der polnischen Nationalbank (NBP) aus dem Tag vor dem Rechnungsdatum umgerechnet.
- Stellt der Lieferant aus: (i) eine Rechnung, die keine durch ihn bestätigte Kopie enthält, (ii) eine Rechnung, in der die Umsatzsteuer in der Originalrechnung von der in der Kopie ausgewiesenen Umsatzsteuer abweicht, (iii) mehr als eine Rechnung über das selbe Verkaufsgeschäft, (iv) eine Rechnung, in der die Rechnungsbeträge von den tatsächlichen Stand abweichen oder eine solche, die nicht realisierte Arbeiten berücksichtigt, hat der Lieferant die dadurch für den Besteller entstandenen Schäden wegen falscher Steuerberechnung samt Sanktionen und Zinsen, die dem Besteller vom Finanzamt auferlegt werden, in der im Steuerbescheid festgesetzten Höhe, zu ersetzen.

2.6. Der Besteller erklärt, dass er:

- Umsatzsteuerzahler ist, Steuernummer NIP: PL5140090626,
- berechtigt ist, Rechnungen mit der ausgewiesenen Umsatzsteuer (Faktura VAT) entgegenzunehmen,
- den Lieferanten berechtigt, Rechnungen mit der ausgewiesenen Umsatzsteuer (Faktura VAT) ohne Unterschrift des Bestellers auszustellen.

3. Ort der Leistungserbringung durch den Lieferanten

- Enthält die Bestellung keine anderweitigen Bestimmungen, ist der Sitz des Bestellers Ort der Leistungserbringung gemäß der Klausel DDP – Incoterms 2000.
- Geht aus der Bestellung die Lieferpflicht hervor, hat der Lieferant einen Transport, der den Eigenschaften der Ware entspricht, zu gewährleisten sowie eine Standardversicherung (gegen jegliche Transportrisiken) bei einem renommierten Versicherer (der durch den Besteller akzeptiert wird) abzuschließen.

4. Lieferfrist

Unter dem Vorbehalt der Pflichten des Lieferanten laut der Qualitätsgarantie und der Gewährleistung, gilt der Vertrag als durch den Lieferanten an dem Tag erfüllt, an dem die Lieferung vollständig ausgeführt ist. (die Arbeiten komplett realisiert sind) gemäß Pkt. 2.2.1. und 2.2.2.

5. Eigentum des Bestellers

Sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, sind und bleiben alle Werkzeuge, Ausstattung oder die dem Lieferanten durch den Besteller zur Verfügung gestellten Materialien das Eigentum des Bestellers. Das Eigentum des Bestellers wird, solange es sich in der Obhut des Lieferanten befindet, auf dessen Risiko aufbewahrt und vom Lieferanten auf eigene Kosten zu einem mit den Wiederbeschaffungskosten gleichwertigen Betrag versichert.

6. Inspektion

- Der Lieferant führt die Bestellung gemäß den technischen Qualitätsparametern aus, die in der Bestellung bestimmt wurden. Die Versendung der Ware mit anderen Parametern, als die erforderlichen, kann ausschließlich aufgrund vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen, mit der Folge, dass diese anderfalls nichtig ist.
- Alle Waren werden der Inspektion und Prüfungen durch den Besteller und seine Kunden zu jeder beliebigen Zeit an jedem beliebigen Ort einschließlich des Produktionsorts unterzogen. Der Besteller ist berechtigt, Einsicht in die technische Produktionsdokumentation des Lieferanten zu nehmen. Die Teilnahme des Bestellers an den Abnahmeprüfungen befreit den Besteller von den aus der Bestellung resultierenden Pflichten nicht.

7. Zurückweisung der Ware

Sollte irgendwann festgestellt werden, dass eine Ware fehlerhaft ist oder auf eine andere Art und Weise den Bestimmungen der Bestellung einschließlich der Zeichnungen und Spezifikationen nicht entspricht, kann der Besteller solche Waren, nach seinem Ermessen, zurückweisen und sie an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückgeben. Andere ihm aufgrund des Vertrages oder der Gesetze zustehenden Berechtigungen oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt.

8. Garantie

- Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren von etwaigen Ansprüchen seitens Dritter frei sind.
- Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass alle Waren von guter Qualität, frei von Entwurfs-, Ausführungs- und Materialfehlern sowie für die Zwecke geeignet sind, für die sie gekauft wurden, sowie dass die Waren gemäß Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen und Entwürfen und gemäß anderen Anforderungen (inkl. Ausführungspezifikation), die durch den Besteller genehmigt wurden, geliefert wurden.
- Enthält die Bestellung keine anderweitigen Bestimmungen, gilt die Garantie 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Tag, an dem die Lieferung vollständig ausgeführt ist (die Arbeiten komplett realisiert sind) gemäß Pkt. 2.2.1. und 2.2.2.
- Der Lieferant beseitigt Warenfehler durch Nachbesserung oder Nachlieferung der fehlerhaften Sache. Spätestens am nächsten Tag nachdem der Lieferant eine schriftlich oder per Fax eingereichte Benachrichtigung über den Fehler erhalten hat, haben seine Vertreter in den Betrieb des Bestellers zwecks Beseitigung des Fehlers zu kommen. Sollte es notwendig sein, ist der Lieferant verpflichtet, Fehler im Mehrschichtsystem, in Überstunden oder an gesetzlichen Freitagen zu beseitigen. Wenn kein anderer technisch bedingter längerer Termin schriftlich mit der Folge der Nichtigkeit beschlossen wird, sind die Fehler unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen zu beseitigen.
- Der Lieferant trägt alle Kosten für die Fehlerbeseitigung. Nach der Beseitigung der Fehler ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten den Ort, an dem die Fehler beseitigt wurden, aufzuräumen und den ursprünglichen sauberen Zustand wiederherzustellen.
- Die Garantiezeit wird um den Zeitraum verlängert, in dem die Ware infolge des Fehlers gemäß ihrem Verwendungszweck nicht benutzt werden konnte.
- Die Garantiezeit beginnt für die umgetauschten oder reparierten Teile einer Ware oder für die ganze Ware, derer Fehler durch Nachlieferung beseitigt wurden, oder auch wenn die Nachbesserung als wesentliche Nachbesserung zu sehen ist, ab dem Tag der Nachlieferung oder Nachbesserung wieder erneut zu laufen.
- Sollte die Ware trotz der Nachbesserung oder Nachlieferung eines Teils weiterhin fehlerhaft sein, hat der Lieferant diese Fehlerhaftigkeit auf eine andere Art und Weise zu beseitigen, insbesondere durch den Wechsel des Projektes oder des Materials, das für die Produktion benutzt wurde.
- Verweigert der Lieferant die Fehlerbeseitigung oder ist er nicht im Stande, Fehler in einer durch den Besteller bestimmten vernünftigen Zeit zu beheben oder falls der Besteller dadurch verhindert ist, seine Produktionspläne einzuhalten, steht dem Besteller ohne gerichtliches Urteil, das Recht zu, auf Kosten und Risiko des Lieferanten, die Fehler selbst zu beseitigen oder damit einen Dritten zu beauftragen (Ersatzausführung), was jedoch den Lieferanten von seinen Garantieverpflichtungen nicht freistellt.

9. Hemmung

Der Besteller kann durch eine schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten jederzeit die Hemmung der gesamten oder teilweisen Realisierung der Arbeiten durch den Lieferanten vorsehen. In der Benachrichtigung sind der Tag sowie der geschätzte Zeitraum der Hemmung zu bestimmen. Durch eine schriftliche Benachrichtigung des Lieferanten mit der Angabe der erneuten Aufnahme der Arbeiten kann der Besteller jederzeit die Hemmung der Arbeiten zurückziehen.

10. Rücktritt oder Minderung des Preises durch den Besteller verschuldet durch den Lieferanten

- Der Besteller kann nach seinem Ermessen: (i) von der Bestellung ganz oder teilweise zurücktreten (wobei dieser Rücktritt als durch den Lieferanten verschuldeter Rücktritt zu behandeln ist), oder (ii) den Preis der Bestellung je nach der Beeinträchtigung der Verwendbarkeit der Ware mindern, wenn:
 - Der Lieferant die Fehlerbehebung verweigert, oder
 - Fehler, trotz der Nachlieferung oder Nachbesserung der Ware, auch in der zusätzlich durch den Besteller bestimmten Frist nicht behoben wurden; darüber hinaus ist der Besteller berechtigt von der Bestellung zurückzutreten, wenn der Lieferant:
 - seinen Verpflichtungen gemäß den in der Bestellung bestimmten Bedingungen sowie in den in der Bestellung bestimmten Frist und/oder in der durch den Besteller verlängerten Frist nicht nachgekommen ist; oder
 - eine der Bestimmungen aus der Bestellung verletzt hat; oder
 - die normale Geschäftstätigkeit aufgegeben hat, und zwar u.a.: er ist nicht mehr im Stande seinen fälligen Verpflichtungen nachzukommen, wurde insolvent, kann seine fälligen Schulden nicht zurückzahlen oder ein Konkursverfahren wurde gegen ihn eröffnet.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand 27.11.2012

Die nach diesem Punkt bestimmten Berechtigungen und Rechtshandlungen des Bestellers sind keine ausschließlichen Rechtsmittel und sollen als zusätzlich dem Besteller zustehende Berechtigungen neben anderen gesetzlichen oder aus der Bestellung resultierenden Rechten gesehen werden.

11. Vertragsstrafen

- Der Lieferant zahlt an den Besteller eine Vertragsstrafe für Verzögerung bei der Realisierung der Leistung durch den Lieferanten in Höhe von 0,5% des Bestellwertes für jeden angefangenen Verzögerungstag.
- Der Lieferant zahlt an den Besteller eine Vertragsstrafe für Verzögerung bei der Fehlerbehebung in Höhe von 0,5% des Bestellwertes für jeden angefangenen Verzögerungstag.
- Falls die Verzögerung seitens des Lieferanten länger als 30 Tage dauert, kann der Besteller:
 - Von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten oben vereinbarten Strafe verlangen, oder
 - Von der Bestellung zurücktreten unter Vorbehalt des Rechtes (i) die bis zum Tag des Rücktritts verhängten Vertragsstrafen geltend machen zu können sowie (ii) eventuell eine Ergänzungsschädigung verlangen zu können. Diese Art des Rücktritts ist als ein durch den Lieferanten verschuldeter Rücktritt zu behandeln.
- Falls der Besteller von der Bestellung aufgrund der Verschuldung durch den Lieferanten zurücktritt, zahlt der Lieferant an den Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Bestellwertes.
- Die oben festgesetzten einzelnen Vertragsstrafen unterliegen einer Kumulation.
- Deckt die festgesetzte Strafe den durch den Besteller erlittenen Schaden nicht, hat der Besteller das Recht eine Ergänzungsschädigung gemäß allgemeinen Vorschriften geltend zu machen.

12. Abrechnung zwischen den Parteien im Falle eines durch den Lieferanten verschuldeten Rücktritts vom Vertrag

- Tritt der Besteller von der ganzen Bestellung infolge der Verschuldung seitens des Lieferanten zurück, ist der Lieferant verpflichtet die Ware von dem Besteller abzunehmen. Mit dem Erhalt der Erklärung seitens des Bestellers über den durch den Lieferanten verschuldeten Rücktritt von der Bestellung trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Beschädigung der Ware.
- Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die von dem Besteller erhaltenen Beträge samt gesetzlichen Zinsen, gerechnet ab dem Tag des Erhalts bis zum Tag der Rückzahlung der besagten Beträge durch den Lieferanten an den Besteller zurückzugeben.
- Sonstige Berechtigungen des Bestellers aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben von den oben genannten Bestimmungen unberührt.
- Die oben genannten Bestimmungen werden im Falle eines teilweisen Rücktritts des Bestellers von der Bestellung aufgrund der Verschuldung seitens des Lieferanten entsprechend angewendet.

13. Abrechnung zwischen den Parteien im Falle der Inanspruchnahme des eingeräumten Widerrufsrechtes des Bestellers

Dem Besteller steht das Recht zu, vor der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls der Ware (der Realisierung der Arbeiten) aus anderen Gründen als Verschuldung des Lieferanten oder höherer Gewalt vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines solchen Rücktritts wird der Besteller die von dem Lieferanten nachgewiesenen und durch den Besteller bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erstatteten Kosten, für den Zeitraum bis zum Tag des Rücktritts decken.

14. Haftung / Haftpflichtversicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit abzuschließen, die den Umfang der realisierten Bestellung/des realisierten Vertrages deckt und über den gesamten Zeitraum des Vertrages einschließlich der Garantiezeit gültig ist. Der Lieferant hat eine Versicherung abzuschließen sowie eine Entschädigung zu gewährleisten und den Besteller von der Haftung, Ansprüchen, Verfahrenskosten, Verlusten, von allerlei Schäden im Zusammenhang mit jeglichen Sachbeschädigungen und Personenschäden einschließlich des Todes, sowie im Zusammenhang mit allen durch den Besteller zu tragenden Kosten, einschließlich des Rechtsberaterhonorars sowie etwaiger Strafe, die dem Besteller infolge der Handlungen oder Unterlassung des Lieferanten im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der Bestellung auferlegt wurde, und zwar Handlungen oder Unterlassungen, die ohne Einschränkung aus Vernachlässigung, Verletzung der Garantiebestimmungen, fehlerhafter Konstruktion und Ausführung oder fehlerhaftem Material resultieren, freizustellen. Die Haftung in diesem Bereich erstreckt sich ebenfalls auf Lieferungen/Ausführung der Leistung durch die Sublieferanten und/oder Subunternehmer des Lieferanten. Die Entschädigungshaftung umfasst ebenfalls die Kosten des Rückzugs des Produktes vom Markt. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf seinen jeweiligen Wunsch die Einsicht in die Versicherungspolice zu gewähren.

15. Vertraulichkeit und geistiges Eigentum

Der Lieferant verpflichtet sich, alle technischen Prozesse oder wirtschaftlichen Informationen, die den Zeichnungen, Spezifikationen oder anderen durch den Besteller im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellten Informationen zu entnehmen sind, vertraulich zu behandeln sowie diese, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben. Wissen oder Informationen, die durch den Lieferanten zur Verfügung gestellt wurden, oder solche, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden sollen und die sich auf die Bestellung beziehen, werden nicht vertraulich oder als geistiges Eigentum behandelt und werden zum Eigentum des Bestellers und zwar frei von jeglichen Einschränkungen, wobei die Vergütung dafür im Preis der Bestellung inbegriffen ist.

16. Patente

Sollte gegen den Besteller oder seine Kunden ein Verfahren aufgrund einer Behauptung eingeleitet werden, dass ein Gegenstand, eine Anlage oder ein Teil davon, die als durch den Lieferanten im Rahmen der Realisierung der Bestellung gelieferte Ware zu sehen sind, oder ein Mechanismus oder eine Methode, die sich aus deren Nutzung ergibt, Patentrechte verletzen würden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller zu verteidigen sowie zum Zwecke des Schutzes des Bestellers den entsprechenden Behörden alle nötigen Informationen und Hilfe (auf eigene Kosten) zu erteilen und alle Kosten wie auch Entschädigungen in der in Urteilen der zuständigen Institutionen festgesetzten Höhe zu decken. Sollte der Gebrauch des o.g. Gegenstandes, der Anlage, eines Teils davon, eines Mechanismus oder einer Methode verboten werden, hat der Lieferant auf eigene Kosten und nach Ermessen des Bestellers, ihm das Nutzungsrecht an diesem Gegenstand, dieser Anlage, einem Teil davon, diesem Mechanismus oder dieser Methode zu gewähren, oder diese durch ein Äquivalent zu ersetzen, das die Rechte Dritter nicht verletzt oder diesen Gegenstand oder diese Anlage zu beseitigen und den Preis der Bestellung zusammen mit allen anderen Kosten inkl. Transport und Installationskosten zurückzuerstatten.

17. Verpackung, Wartung und Kennzeichnung

Wurden keine Anforderungen in Bezug auf Verpackung, Wartung oder Kennzeichnung in der Bestellung bestimmt, ist der Lieferant verpflichtet, diese Tätigkeiten gemäß der besten und akzeptierten Norm durchzuführen.

18. Höhere Gewalt

- Der Lieferant haftet nicht für die Nichterfüllung oder eine mangelhafte Erfüllung seiner Pflichten ausschließlich, wenn gleichzeitig: (i) das schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt, (ii) es außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Lieferanten liegt, (iii) der Lieferant ihm trotz Einhaltung nötiger Sorgfalt, die seiner unternehmerischen Tätigkeit entspricht, nicht vorbeugen konnte, (iv) und von dem der Lieferant den Besteller schriftlich und unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach seinem (höhere Gewalt) Eintritt in Kenntnis gesetzt hat.
- Als höhere Gewalt gelten, vorausgesetzt, dass sie o.g. Voraussetzungen der Definition für höhere Gewalt erfüllen, Naturkräfte sowie Krieg.
- Unter Vorbehalt der obengenannten Bestimmungen sowie zwecks Vermeidung eventueller Zweifel, werden insbesondere weder Streik, darunter einer in Unternehmen des Lieferanten oder in Betrieben der Sublieferanten und/oder Subunternehmer des Lieferanten noch Handlung oder Unterlassung seitens der Sublieferanten und/oder Subunternehmer des Lieferanten als höhere Gewalt qualifiziert.

19. Abtretung

Abtretung von Forderungen aus einer Bestellung sowie Abschluss eines Vertrages über Sublieferungen oder Vergabe der gesamten Aufgabe oder eines Teils der Arbeiten aus der Bestellung führen ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers zur Nichtigkeit.

20. Geltendes Recht und Beilegung eines Rechtsstreits

- Auf Angelegenheiten, die durch diese Bestellung nicht geregelt wurden, werden die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches angewendet.
- Alle Streitigkeiten, die sich aus der Bestellung ergeben, werden durch das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht entschieden.

21. Sonstiges

- Im Falle etwaiger Unstimmigkeiten zwischen den beiden Dokumenten: den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der Einkaufsbestellung hat der Inhalt der Bestellung den Vorrang und danach treten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen in Kraft.
- Jede Änderung der Bedingungen der Bestellung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung für ihre Gültigkeit.

Wir akzeptieren den Inhalt der Bestellung zusammen mit ihren Allgemeinen Einkaufsbedingungen
Lieferant

.....
(Datum, Stempel, Unterschrift der berechtigten Person)